

Beschluss vom 26. Oktober 2021



Kleine Anfrage 2021/33

betreffend "Wie verhält sich Schaffhausen gegenüber der Schweizerischen Nationalbank und welche Hebel zu einer nachhaltigen Veränderung hat der Kanton im Finanzsektor?"

In einer Kleinen Anfrage vom 30. August 2021 stellt Kantonsrat Maurus Pfalzgraf mehrere Fragen im Zusammenhang mit Aktien des Kantons Schaffhausen von der Schweizerischen Nationalbank (SNB).

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Wie viele Aktien hält der Kanton Schaffhausen von der Schweizerischen Nationalbank?

Das Aktienkapital der Nationalbank beträgt 25 Mio. Franken. Es ist eingeteilt in 100'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je 250 Franken. Der Kanton Schaffhausen verfügt über 501 Aktien.

2. Wie viele Aktien hält die Schaffhauser Kantonalbank von der Schweizerischen Nationalbank?

Die Schaffhauser Kantonalbank kann aus geschäftspolitischen Überlegungen Beteiligungspapiere kaufen, verkaufen und halten. Informationen zu den Finanzanlagen und Beteiligungen können den jährlichen Geschäftsberichten entnommen werden. Portfoliodetails veröffentlicht die Schaffhauser Kantonalbank jedoch keine.

3. Welche Einflussmöglichkeiten bringen diese Aktien mit sich?

4. Wie machte der Kanton von diesen Einflussmöglichkeiten in der Vergangenheit Gebrauch?

5. Wie gedenkt der Kanton in Zukunft von diesen Einflussmöglichkeiten Gebrauch zu machen?

6. Nahm der Kanton an den Generalversammlungen der SNB teil?

7. Unter welchen Umständen würde er dies in der Zukunft tun?

a. Falls ja: Unter welchen Umständen würde der Kanton (zusammen mit anderen Aktionären) Anträge an die GV stellen?

8. *Inwiefern setzt die Regierung den dritten Pfeiler der kantonalen Klimastrategie: «Ausrichtung der Finanzmittelflüsse, so dass diese mit den obigen Zielsetzungen vereinbar sind.» um, indem er*
- a. *Sein Mitspracherecht auf die Schweizerische Nationalbank benutzt, um dieser nachhaltiger zu gestalten?*
 - b. *Dafür sorgt, dass die kantonalen Finanzinstitute (SHKB, PKSH, Kantonale Gebäudeversicherung) ihren Teil zum Klimaschutz beitragen?*

Zu den Fragen 3 bis 8: Das Mandat der Schweizerischen Nationalbank SNB ergibt sich aus der Bundesverfassung. Demnach ist die SNB als unabhängige Zentralbank mit der Führung der Geld- und Währungspolitik des Landes beauftragt. Sie hat diesen Auftrag im Gesamtinteresse des Landes zu verfolgen. Das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank sieht vor, dass die SNB die Preisstabilität gewährleistet, wobei sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung zu tragen hat. Die Verwaltung der Währungsreserven ist eine der damit verbundenen Aufgaben und untersteht dem Primat der Geld- und Währungspolitik. Eine Ausweitung des Mandats der SNB und die Verfolgung weiterer Ziele als die makroökonomische Stabilität ist grundsätzlich problematisch, da dies zu Interessenskonflikten und weiteren Wünschen und Anliegen führen könnte. In Bezug auf die Unabhängigkeit wurde auf Gesetzesstufe denn auch eine sehr deutliche Regelung getroffen, wonach die SNB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben keinerlei Weisungen entgegennehmen darf – weder vom Bundesrat, noch von der Bundesversammlung oder von anderen Stellen. Das gilt auch für die Generalversammlung der SNB beziehungsweise die Aktionärinnen und Aktionäre. Diese haben zwar eine wichtige Rolle, jedoch keine Möglichkeit, Einfluss auf die Geld- und Anlagepolitik der SNB zu nehmen. Die SNB dürfte auch keine entsprechenden Vorgaben befolgen.

9. *Was sind die Traktanden der nächsten Finanzdirektorenkonferenzsitzung?*
10. *Wie ist die Position der Schaffhauser Finanzdirektorin bezüglich dieser Traktanden?*

Zu den Fragen 9 und 10: Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FDK verabschiedet an ihren Sitzungen Stellungnahmen, welche auf der Homepage der FDK öffentlich einsehbar publiziert werden (vgl. <https://www.fdk-cdf.ch/>). Die Sitzungen selbst sind nicht öffentlich, sodass zu den Traktanden keine Angaben gemacht werden.

11. Wie steht es um die Umsetzung der Motion 2018/3?

Der Kantonsrat hat am 10. Juni 2018 die Motion 2018/3 der Geschäftsprüfungskommission erheblich erklärt, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, eine Vorlage zur stufengerechten, transparenten und nach demokratiepolitischen Massstäben ausgestalteten Neuregelung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen, insbesondere zum Finanzvermögen, zu unterbreiten. Der Umsetzungsvorschlag des Regierungsrates befindet sich aktuell in der Vernehmlassung (vgl. <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Finanzdepartement-8965495-DE.html>).

Bezüglich der Anlagetätigkeit sieht diese Vernehmlassungsvorlage in Art. 40a Abs. 2 E-FHG vor, dass der Regierungsrat fortan für das Finanzvermögen das Anlageziel und die Anlagegrundsätze, namentlich Nachhaltigkeitskriterien, die minimalen Bonitätskriterien bei Darlehen und Obligationen, die Zulässigkeit von Optionen, Derivaten und Devisengeschäften sowie die Ausschlusskriterien für alle Investitionen festlegen muss. Aufgrund der Geringfügigkeit des vorhandenen Portfolios von Anlagen der kantonalen Verwaltung war es bis heute vertretbar, keine solchen Regelungen zu erlassen (vgl. für Näheres Antwort des Regierungsrates vom 12. November 2019 zur Kleinen Anfrage 2019/28 betreffend Anlagekriterien für den Kanton, öffentlich-rechtliche Anstalten und Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligungen des Kantons).

12. Was ist der Zeithorizont der Massnahme 15.11 der Klimastrategie?

- a. Was ist die Rolle der PKSH, KBSH, oder der kantonalen Gebäudeversicherung bei der Massnahme 15.11 der Klimastrategie? Welche weiteren Akteure sind bei M15.11 mit einzubeziehen?*

Die Massnahme 15.11 der Klimastrategie verlangt nach Empfehlungen für Nachhaltigkeitskriterien von Investitionen. Sie soll mit der Motion 2018/3 umgesetzt werden (vgl. Steckbrief zur Klimastrategie, Seite 76). Wie in der vorangehenden Antwort ausgeführt, soll mit Art. 40a im Finanzhaushaltsgesetz eine entsprechende gesetzliche Grundlage eingefügt werden. Nähere Vorgaben wird der Regierungsrat vorsehen, um der laufenden Entwicklung des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds nachhaltiger Anlagen genügend Rechnung tragen zu können. Geplant ist, die zuvor genannte Vorlage innert wenigen Monaten an den Kantonsrat zur Beratung zu überweisen.

Die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, welche in bedeutendem Umfang Anlagen tätigen (Schaffhauser Kantonbank, EKS AG, Pensionskasse Schaffhausen, Gebäudeversicherung Schaffhausen), verfügen über Vorgaben zur Sozial- und Umweltverträglichkeit von Anlagen. Für sie gilt die jeweilige Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton.

Schaffhausen, 26. Oktober 2021

DER STAATSSCHREIBER



Dr. Stefan Bilger